

Qualitätskreis Wetterberatung der DMG

I Mindestanforderungen

1) Benutzung angemessener Arbeitsunterlagen:

Die für die Beratung des jeweiligen Kundenkreises erforderlichen Arbeitsunterlagen (Modellergebnisse, Radarcomposites, Satellitenbilder, Synopdaten usw.) sollen zur Verfügung stehen.

2) Ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal:

Die DMG erwartet, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird, und zwar auf dem Niveau von Diplom-Meteorologen mit langjähriger Praxis in der Wettervorhersage.

"Ausreichend" verlangt pro Schicht mindestens einen erfahrenen Meteorologen mit Eignung zum Schichtleiter.

3) Regelmäßige Weiterbildung und Beteiligung an Schulungskursen:

Die Weiterbildung darf nicht im Routinebetrieb untergehen. Mit Beteiligung an Schulungskursen ist die Übernahme von Aufgaben beim Abhalten von Kursen gemeint. Die DMG hält die Weiterbildung für wichtig und sieht es auch als ihre Aufgabe an, hier tätig zu werden.

4) Bereitschaft, Volontäre und Praktikanten zu beschäftigen:

Die Berufsanfänger sollen Erfahrungen sammeln und ihre Eignung für dieses Arbeitsgebiet prüfen können.

5) Der Betrieb muss Mitglied der DMG sein.

Die oben genannten Kriterien sind an dem Umfang des Beratungsangebotes des Betriebes zu messen.

II Verpflichtungen

Mitglieder in Qualitätskreis können in der Wetterberatung tätige Firmen, Anstalten des öffentlichen Rechtes und sonstige juristische Personen sein, sowie Betriebsteile von juristischen Personen, soweit deren in der Wetterberatung tätigen Betriebsteile deutlich von den übrigen Teilen abgegrenzt werden können. Teilnehmer in diesem Sinne werden im folgenden kurz mit "Betrieb" bezeichnet.

1) Der Betrieb erkennt die Bedingungen der DMG für Mitglieder des Qualitätskreises an.

2) Die DMG hat den Qualitätskreis zur Sicherung der Qualität der Anwendung der Meteorologie eingerichtet. Die DMG behält sich das Recht vor, jederzeit den Qualitätskreis aufzulösen oder einzelne Betriebe aus dem Qualitätskreis auszuschließen. Die DMG beabsichtigt, von diesem Recht nur in wichtigen Fällen Gebrauch zu machen. Der Betrieb erkennt ausdrücklich dieses Recht der DMG an.

3) Der Betrieb verpflichtet sich, der DMG die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Mindestkriterien (siehe unter 1) regelmäßig mindestens einmal im Jahr zur Verfügung zu stellen. Bei schwerwiegenden Änderungen im Betrieb sind die erneuerten Nachweise unaufgefordert ohne Verzug vorzulegen.

4) a) Der Betrieb verpflichtet sich, im Umgang mit Wettbewerbern sowie gegenüber seinen Kunden die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten. Die "Verpflichtungen für Anerkannte Beratende Meteorologen" der DMG gelten sinngemäß.

4) b) Bei der Wetterpräsentation sind alle wesentlichen Aussagen korrekt, klar und verständlich darzustellen. Der Informationswert muss den Unterhaltungswert erheblich übersteigen. Äußerungen oder Handlungen, welche die Meteorologie als Arbeitsgebiet oder die Meteorologen als Berufsstand diskreditieren, sind zu unterlassen.

5) Der Betrieb verpflichtet sich, Informationen, die ihm durch seine Arbeit im Qualitätskreis zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und solche Informationen nur in dem Maße für seine eigene Arbeit zu nutzen, wie im dies gestattet wurde.

III Richtlinien für die Durchführung des Verfahrens "Qualitätssicherung in der Wetterberatung"

- 1) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand der DMG eingesetzt. (Die Amtszeit ist drei Jahre, Wiederbenennung ist möglich).
- 2) Soweit Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall befangen sind, dürfen sie an Beschlüssen nicht mitwirken.
- 3) Der Ausschuss kann mündlich oder im Umlaufverfahren beschließen.
- 4) Der Beschluss des Ausschusses wird dem Vorsitzenden der DMG zur Einsicht vorgelegt. Der Vorsitzende kann eine erneute Beratung durch den Ausschuss verlangen. Bei widersprechenden Voten von Vorstandsvorsitzenden und Ausschuss muss der Geschäftsführende Vorstand entscheiden.
- 5) Der Vorsitzende der DMG teilt dem Betrieb den Beschluss der DMG mit.
- 6) Der Betrieb kann im Falle eines ablehnenden Bescheids bei dem Geschäftsführenden Vorstand der DMG Beschlussfassung beantragen.
- 7) Beschäftigt der Betrieb in der Wetterberatung Meteorologen mit anderen Universitätsabschlüssen als Meteorologie, so prüft der Ausschuss die Gleichwertigkeit der Ausbildung. Dabei ist auf vergleichbare, breite Kenntnisse der Meteorologie abzustellen.
- 8) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Qualitätskreis kann jederzeit zurückgezogen werden, solange der Vorstand noch nicht mit dem Antrag befasst wurde. Ein zurückgezogener Antrag gilt als nicht gestellt.
- 9) Der Betrieb trägt die Kosten des Verfahrens. Die Unkostenpauschale wird vom Vorstand festgesetzt.
- 10) Anerkannte Betriebe dürfen sich im Geschäftsverkehr als "Anerkanntes Mitglied im Qualitätskreis Wetterberatung der DMG" bezeichnen. Die Betriebe werden in den "Mitteilungen der DMG" in der Rubrik Qualifizierte Wetterberatung durch unsere Mitglieder veröffentlicht.